

T V S T Z

TECHNISCHE
VEREINIGUNG
DER STADT ZÜRICH
8000 ZÜRICH
WWW.TVSTZ.ORG

74. Jahresbericht 2020

Einladung und Traktanden

74. Generalversammlung

Mi 29. September 2021 um 17:30 Uhr

Zürich, im August 2021

74. Generalversammlung 2021

Mittwoch, 29. September 2021 / 17.30 Uhr

im Kongresszentrum Spirgarten, Lindenplatz, Zürich

Traktanden gemäss Statuten

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Protokoll der 73. Generalversammlung vom 27. Oktober 2020
- c) Abnahme des 74. Jahresberichts 2020
- d) Abnahme der Jahresrechnung 2020
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets 2021 und Festsetzung der Jahresbeiträge 2021
- g) Anträge des Vorstandes:
 - Statutenrevision
 - Mitgliedschaft: Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz
 - Ehrenmitgliedschaften
- h) Anträge von Mitgliedern*
- i) Wahlen
 - a. Vorstand
 - b. Präsident
 - c. Delegierte
 - d. Rechnungsrevisoren
 - e. Protokollprüfer
 - f. Delegierte in KPV
- j) Verschiedenes

* Anträge sind bis 60 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.

Gastreferat mit Fragerunde

Richard Wolff (Teilnahme aufgrund Gemeinderatsgeschäfte noch offen)

Im Anschluss an die GV offeriert die TVSTZ ein Nachtessen.

Protokoll der Generalversammlung 2020

Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls:

Zug, 10.11.2020

Der Präsident



S. Wüst

Der Aktuar



H. Tarnowski

Die Protokollprüfenden



S. Nussbaum



M. Benz

74. Jahresbericht 2020

Geschätzte Kolleginnen
Geschätzte Kollegen

Der Vorstand ist sehr optimistisch, dass die 74. Generalversammlung im Spirgarten durchgeführt werden kann. Der Austausch an einer Versammlung ist viel persönlicher und schätze ich sehr. Das Thema Corona-Virus wird uns leider noch etwas begleiten. Machen wir das Beste draus.

Die Umsetzungsarbeiten für die Änderungen des Städtischen Lohnsystems (SLS) laufen auf Hochtouren und per 1.1.2022 soll alles eingeführt sein. Dazu haben wir die Vernehmlassung zum Reglement über das Verfahren zur Überführung der Anstellungen ins weiterentwickelte Städtische Lohnsystem beantwortet. Grundsätzlich bleibt der Lohn auch mit einer höheren nutzbaren Erfahrung gleich. Aus unserer Sicht sollte es nach der Neuberechnung der nutzbaren Erfahrung für alle Mitarbeitenden eine Lohnperspektive geben. Dies könnte zum Beispiel erreicht werden, wenn der Maximalwert der nutzbaren Erfahrung jetzt auf 20 festgesetzt wird und somit noch mindestens 5 Jahre bis zum Maximum offen wären. Stadtweit sind aktuell 45 % der Angestellten bei einer nutzbaren Erfahrung von 15 angelangt.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Personalrechts und der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht betreffend Weiterentwicklung des flexiblen Altersrücktritts habe wir positiv beantwortet.

Bei der Vernehmlassung zur Teilrevision des Personalrechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse haben wir auch eine zustimmende Haltung abgegeben. Wir haben beantragt, dass eine vollständige Kompensation der Umwandlungssatzsenkung erfolgt, damit nicht einzelne Jahrgänge benachteiligt werden.

Ich danke allen engagierten Mitgliedern für die tatkräftige Unterstützung und allen anderen für die Treue zur unserer Vereinigung.

Kollegiale Grüsse
Samuel Wüst

Zürich, im August 2021

Generalversammlung 2020

Die 73. Generalversammlung fand auf den Korrespondenzweg statt. Das dürfte ein Novum für die TVSTZ gewesen sein. Es haben 176 Mitglieder bis am 26. Oktober 2020 (Eingabeschluss) die Antwortkarte zurückgesandt.

Geschäftlicher Teil:

- Das Protokoll der 72. Generalversammlung vom 9. Mai 2019 wurde von den Protokollprüfenden genehmigt und dem Verfasser H. Tarnowski verdankt. Die Generalversammlung hat das Protokoll mit 175 Stimmen und einer Enthaltung genehmigt.
- Der Jahresbericht 2019 wurde einstimmig genehmigt.
- Die Jahresrechnung 2019 schloss mit einem Gewinn von Fr. 308.15 ab. Die Rechnung wurde durch die Revisoren genehmigt und die einwandfreie Arbeit unseres Kassiers Christoph Girsperger verdankt.
- Der Vorstand wurde mit einer Enthaltung durch die Generalversammlung entlastet.
- Das Budget 2020, mit einem Verlust von Fr. 6'900.-, und die unveränderten Jahresbeiträge von Fr. 60.- für Aktive und Fr. 40.- für Pensionierte wurden einstimmig angenommen.
- Anträge von Mitgliedern sind keine eingegangen.
- Wahlen:

Die bisherigen Vorstandsmitglieder S. Wüst, R. Büttiker und Chr. Girsperger stellen sich für ein weiteres Jahr als Vorstandsmitglieder zur Verfügung. H. Tarnowski und M. Fuchs treten aus dem Vorstand zurück.

S. Wüst, R. Büttiker und Chr. Girsperger werden einstimmig gewählt. Als Nachfolger von H. Tarnowski wird Sabri Dzakoski von der WVZ einstimmig gewählt. Als Nachfolger von M. Fuchs wird Andreas Hotz von den VBZ einstimmig gewählt.

S. Wüst wird als Präsident wiedergewählt.

Alle bisherigen Delegierten und neu H. Tarnowski von der WVZ werden einstimmig gewählt.

Die bisherige Revisorin R. Padrutt (Immo) und der bisherige Revisor A. Martinelli (ewz) werden einstimmig gewählt.

Ebenfalls in ihre Ämter gewählt wurden die bisherigen Protokollprüfenden S. Nussbaum (TAZ) und M. Benz (energie 360°) sowie die Delegierten KPV H.-R. Hardmeier und Ch. Busenhardt und M. Ochsner.

Vorstandstätigkeit 2020

Der Vorstand hat in den 5 Vorstandssitzungen und 2 Delegiertenversammlungen unter anderem folgende Geschäfte behandelt:

- Geschäftsverlauf der Pensionskasse
- Paritätische Schlichtungsstelle: Es gab keine Fälle zu behandeln. Als Präsident für die Jahre 2021 und 2022 wurde S. Wüst gewählt.
- Besprechung der Geschäfte der paritätischen Arbeitsgruppe mit Stadtrat D. Leupi
- Diverse Vernehmlassungen (weitere Teilrevision des Personalrechts betreffend Weiterentwicklung des städtischen Lohnsystems (SLS), Urlaube bei Mutter- und Vaterschaft, Umkleidezeit, Lohnnebenleistungen)
- Es wurden einzelne Mitglieder bei Problemen mit dem Arbeitgeber begleitet.
- Reorganisationen in einzelnen Dienstabteilungen wurden ebenso begleitet, z.B. die schon lange währende Neuausrichtung des Forensischen Instituts und eine Reorganisation bei DAV.

Konstituierung des Vorstandes. Nach der GV wurden die Chargen wie folgt bestätigt:

| | |
|-------------------------|----------------------|
| Präsident | Samuel Wüst |
| Kassier / Vizepräsident | Christoph Girsperger |
| Anlässe / Informationen | Andreas Hotz |
| Aktuar | Sabri Dzakoski |
| Pensioniertenvertreter | René Büttiker |
| Gast | |

Diverses

Im ganzen Vereinsjahr wurden die grundlegenden Zielsetzungen der vorangegangenen Jahre weiterverfolgt. Der Grundsatz, die Gesamtinteressen der Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht zu vertreten, stand dabei weiterhin im Mittelpunkt aller Anstrengungen. Wo die Situation dies erfordert, steht der Vorstand auch einzelnen Mitgliedern beratend und unterstützend zur Seite. Leider ist dies doch immer wieder einmal notwendig.

Mit unseren Gesprächs- und Verhandlungspartnern streben wir eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in einem konstruktiven Umfeld an. Wir sind weiterhin fest davon überzeugt, dass dieses Vor-

gehen richtig und zielführend ist. Aus diesem Grund pflegen wir den Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit Departementsvorstehenden und Dienstchefs aktiv, auch wenn keine Krisen anstehen.

Wie in den vorausgegangenen Jahren konnten wir verschiedene Mitglieder bei kleineren und grösseren personellen Fragen oder Problemen unterstützen, obwohl die Auseinandersetzungen zunehmend härter geführt werden. Dazu wurden zahlreiche Abklärungen getätigt und Gespräche geführt.

Pensioniertenanlass

Am 8. Juli 2020 fand der 9. Pensionierten Anlass im Dampfzentrum Winterthur statt. Trotz Corona Virus konnten mit einem Schutzkonzept der Museumsleitung 30 Mitglieder an der interessanten Führung teilnehmen und eine Vielzahl von Anwendungen der Industrialisierung sichtbar und erlebbar bestaunen.

In der grossen Halle 142 gleich neben dem Dampfzentrum konnte man sich an einem Selbstbedienungsbuffet mit Getränken, Wurst und Brot bedienen. Alle Teilnehmenden konnten so gesund wie sie erschienen waren, wieder zufrieden und gesund heimkehren.

Herbstanlass

Der Herbstanlass konnte nicht durchgeführt werden.

Konferenz Personalverbände (KPV)

Das Geschäftsjahr der KPV schloss mit einem Verlust Fr. 2'001.65 ab. Das Vermögen beträgt Fr. 43'941.32.

Die TVSTZ ist in der Konferenz der Personalverbände durch S. Wüst (Präsident), R. Büttiker (Kassier) und J. Grüter in der Verbandsleitung vertreten.

Die behandelten Themen in der Verbandsleitung waren die Pensionskasse und die verschiedenen Vernehmlassungen der Stadt betreffend Personalrecht.

Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH)

2020 erwirtschaftete die PKZH auf ihrem Vermögen 6.5% trotz einem turbulenten Börsenjahr, das stark von der Corona Krise geprägt war.

Ende 2020 wurde der Bilanzzins ein weiteres Mal gesenkt. Durch diese Senkung von 2.0% auf 1.5% wurde der Deckungsgrad Ende Jahr um ca. 3% reduziert und betrug nach der Bilanzzinssenkung noch 117.8%. Mit dieser Reduktion des Bilanzzinses ist die Sicherheit der PKZH nochmals gestiegen. Durch diese Sicherheitsmassnahme stehen auch im Jahr 2021

keine freien Mittel für eine Höherverzinsung der Altersguthaben oder eine Erhöhung der Altersrenten zur Verfügung.

Mitgliederbewegungen

Mit 9 Ein- und 7 Austritten sowie 11 Todesfällen ist der Mitgliederbestand per Ende Jahr nun **499** Mitglieder. Die Mitgliederbewegungen der einzelnen Dienstabteilungen sind auf der nachfolgenden Seite ersichtlich.

Seit dem letzten Jahresbericht musste der Vorstand mit tiefem Bedauern von folgenden Todesfällen Kenntnis nehmen:

| | | | |
|------|---------------------|-------------|-----|
| Herr | Antal Vértesi | Pensioniert | ewz |
| Herr | Ernst Erny | Pensioniert | ewz |
| Herr | Georg Biber | Pensioniert | AHB |
| Herr | Karl Neuenschwander | Pensioniert | SRZ |
| Herr | Arnold Egli | Pensioniert | WVZ |
| Herr | René Spillmann | Pensioniert | WVZ |
| Herr | Heinz Merz | Pensioniert | VBZ |
| Herr | Manfred Fesser | Pensioniert | AfB |
| Herr | Rudolf Hottinger | Pensioniert | UGZ |
| Herr | Willi Briker | Pensioniert | AHB |
| Herr | Max Emch | Pensioniert | VBZ |

Wir bewahren unsere verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken.

Den im letzten Jahr in den wohlverdienten Ruhestand übergetretenen Mitgliedern wünsche ich gute Gesundheit und viel Lebensfreude. Die Unterstützung der TVSTZ ist Ihnen auch in der dritten Lebensphase gewiss. Zögern Sie zudem nicht, an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Dank

Für das Vertrauen, das Sie als Aktive und Pensionierte dem Vorstand entgegengebracht haben, bedanke ich mich auch im Namen meiner Vorstandskollegen herzlich.

Der Vorstand freut sich darauf, möglichst viele der Mitglieder bei der GV begrüßen zu können.

Ausblick

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit ihrer Anstellung oder Ihren beruflichen Aufgaben haben, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Konflikte die schnell erkannt und angesprochen werden, meist einvernehmlich gelöst werden können.

Werben Sie für unseren Verband! Wir brauchen jungen Nachwuchs. Sprechen Sie dazu Kolleginnen und Kollegen persönlich an und erklären Sie den Nutzen und die Vorzüge einer Mitgliedschaft.

Samuel Wüst, Präsident

Zürich, im August 2021

Mitgliederbewegungen 2020

| | Aktive | Pensionierte | Ehrenmit- glieder | Freimit- glieder | Gesamt |
|-------------------------------------|--------|--------------|----------------------|---------------------|---------------|
| Bestand 31.12.2019 | 276 | 231 | 12 | 1 | 507 |
| Überführung Pensionierte 2020 | -12 | +12 | | | |
| Überführung Ehrenmitglieder 2020 | | | | | |
| Überführung Freimitglieder 2020 | | | | 18 | |
| Eintritte 2020 | 9 | | | | 9 |
| Austritte 2020 | -1 | -5 | | | -7 |
| Verstorbene 2020 | | -11 | | | -11 |
| Bestand 31.12.2020 | 272 | 227 | 12 | 19 | 499 |

Mitgliederbestand pro Dienstabteilung

| | Aktive | Pensionierte | Ehrenmit- glieder | Freimit- glieder | Gesamt |
|---|--------|--------------|----------------------|---------------------|---------------|
| Amt für Baubewilligungen | 8 | 11 | | | 19 |
| Amt für Städtebau | 0 | 1 | | | 1 |
| Amt für Hochbauten | 26 | 23 | 1 | 3 | 49 |
| Dienstabteilung Verkehr | 19 | 10 | | | 29 |
| 360° | 7 | 10 | | 1 | 17 |
| ERZ Entsorgung + Recycling Zürich | 6 | 7 | | | 13 |
| Elektrizitätswerk | 26 | 32 | | 5 | 58 |
| Geomatik + Vermessung | 2 | 5 | | 3 | 7 |
| IMMO | 24 | 22 | 1 | | 46 |
| Liegenschaftenverwaltung | 2 | 1 | | | 3 |
| Organisation und Informatik | 2 | 1 | | | 3 |
| Stiftung Alterswohnungen | 1 | 0 | | | 1 |
| Schutz & Rettung | 30 | 17 | 2 | | 47 |
| Stadtpolizei | 34 | 7 | 1 | | 41 |
| Tiefbauamt | 24 | 24 | 1 | 1 | 48 |
| Umwelt- und Gesundheits- schutz Zürich | 0 | 1 | | | 1 |
| Verkehrsbetriebe Zürich | 32 | 34 | 3 | 4 | 66 |
| Wasserversorgung | 29 | 21 | 3 | 2 | 50 |
| | 272 | 227 | 12 | 19 | 499 |

Mitgliederwerbung

T V ST Z



TECHNISCHE VEREINIGUNG DER STADT ZÜRICH



Werben Sie in unserem Interesse neue Mitglieder an.

**Je mehr Mitglieder unser Personalverband hat,
desto wirkungsvoller können wir Sie vertreten.**

Gemeinsam sind wir stark!

TECHNISCHE VEREINIGUNG DER STADT ZÜRICH
8000 ZÜRICH
WWW.TVSTZ.ORG

Betriebsrechnung 2020

| ERFOLGSRECHNUNG | | | 2020 | |
|-------------------------|------------------------------------|-----------|-------|-----------|
| Datum | Konto | Beträge | Summe | |
| Aufwände | | | | |
| 31.12.20 | Druck Versand | 4'005.20 | | |
| 31.12.20 | Gebühren Porto | 444.15 | | |
| 31.12.20 | Ehrungen Todesfälle | 0.00 | | |
| 31.12.20 | Spesen Diverses | 3'182.05 | | |
| 31.12.20 | Exkursionen | 784.70 | | |
| 31.12.20 | Veranstaltungen Generalversammlung | 0.00 | | |
| 31.12.20 | Verbände KPV | 7'644.00 | | |
| 31.12.20 | Honorare | 0.00 | | |
| 31.12.20 | Total Aufwand | 16'060.10 | | 16'060.10 |
| Erträge | | | | |
| 31.12.20 | MG-Beiträge | 24'060.00 | | |
| 31.12.20 | Kapitalerträge | 0.00 | | |
| 31.12.20 | Total Ertrag | 24'060.00 | | 24'060.00 |
| Gewinn / Verlust | | | | |
| 31.12.20 | Gewinn | | | 7'999.90 |

| BILANZ | | | 2020 | |
|----------------------|-------------------------|-----------|------|-----------|
| Datum | Konto | 2020 | 2019 | |
| Aktiven | | | | |
| | | 89'866.50 | | 81'866.60 |
| 31.12.20 | Kassa | 0.00 | | 0.00 |
| 31.12.20 | Post | 89'496.50 | | 81'256.60 |
| 31.12.20 | Bank | 0.00 | | |
| 31.12.20 | Transitorische Aktiven | 370.00 | | 610.00 |
| Passiven | | | | |
| | | 0.00 | | 0.00 |
| 31.12.20 | Transitorische Passiven | 0.00 | | 0.00 |
| Zwischentotal | | 89'866.50 | | 81'866.60 |
| Gewinn | | 0.00 | | 7'999.90 |
| Abschluss | | 89'866.50 | | 89'866.50 |

Bericht des Kassiers zum Rechnungsjahr 2020

Kassier: Christoph Girsperger

Jahresrechnung

Mitgliederbeiträge

- Die Höhe der Mitgliederbeiträge lag 1940.00 CHF unter dem budgetierten Betrag. Erfreulicherweise mussten nur wenige Mitglieder an den offenen Mitgliederbeitrag erinnert werden. Die offenen Beiträge wurden im Jahresabschluss über die «Transitorischen Aktiven» verbucht.

Druck, Versand

- Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte der Druck der Unterlagen an die Mitglieder wie bisher über die soziale Institution «Drahtzug» in Zürich. Der Versand erfolgte direkt über die Post. Der budgetierte Betrag wurde nicht ganz ausgeschöpft.

Exkursionen, Aktivitäten

- Corona bedingt fielen einige Anlässe aus oder konnten nur im kleinen Rahmen stattfinden. Daher wurde dieser Budget-Posten nicht ganz ausgeschöpft.

Honorare, Rechtsberatungen

- Die TVSTZ berät und unterstützt Mitarbeitende bei Auseinandersetzungen mit ihren Arbeitgebern und Vorgesetzten. Im letzten Jahr musste keine externe juristische Unterstützung beigezogen werden. Der im Budget vorgesehene Betrag von 4'000.00 CHF wurde nicht gebraucht.

Jahresergebnis

Aufgrund von nicht stattfinden einer ordentlichen Generalversammlung resultiert für das Geschäftsjahr 2020 ein erfreulicher Gewinn von 7'999.90 CHF

Zürich, 19. Januar 2021

Samuel Wüst
Präsident

Christoph Girsperger
Kassier



.....



.....

Revisorenbericht für das Rechnungsjahr 2020

Die unterzeichneten Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung 2019 der TVSTZ geprüft und in Ordnung befunden. Die Belege sind vorhanden; die Eintragungen in Kassabuch, Post-check- und Sparkonto, den einzelnen Kontoblättern der Buchhaltung sowie der Erfolgsrechnung und der Bilanz stimmen überein.

Das Vermögen betrug am 31. Dezember 2020 CHF **89'946.50**

Die Vermögenszunahme für das Geschäftsjahr 2020 beträgt CHF **7'999.90**

Die Revisoren beantragen der Generalversammlung die vorliegende Rechnung 2020 zu genehmigen, dem Kassier, Herrn Christoph Girsperger, für die sauber geführte Buchhaltung zu danken und dem Vorstand Décharge zu erteilen.

Zürich, 19. Januar 2021

Die Revisoren:



Rosalind Padrutt



Antonio Martinelli

Budget 2021

| BUDGET 2021 | | | Rechnung 2020 | | Budget 2020 | |
|---------------------------------------|-----------|-----------|---------------|-----------|-------------|-----------|
| Konto | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| Erträge | | | | | | |
| Mitgliederbeiträge | | 25'000.00 | | 24'060.00 | | 26'000.00 |
| Kapitalerträge | | 0.00 | | | | 5.00 |
| Aufwand | | | | | | |
| Druck, Versand (Büromaterial) | 4'000.00 | | 4'005.20 | | 4'000.00 | |
| Gebühren, Porto, Büro | 1'000.00 | | 444.15 | | 1'000.00 | |
| Ehrungen Todesfälle | 200.00 | | | | 200.00 | |
| Verwaltungs- u. Repräsentationsspesen | 2'500.00 | | 3'182.05 | | 2'500.00 | |
| Exkursionen, Aktivitäten | 2'000.00 | | 784.70 | | 2'500.00 | |
| Veranstaltungen, Generalversammlung | 12'000.00 | | | | 9'000.00 | |
| Verbände KPV | 8'000.00 | | 7'644.00 | | 8'500.00 | |
| Honorare, Rechtsberatungen | 4'000.00 | | | | 4'000.00 | |
| Gewinn | 0.00 | | 7'999.90 | | 0.00 | |
| Verlust | | 8'700.00 | | 0.00 | | 5'695.00 |
| Saldo | 33'700.00 | 33'700.00 | 24'060.00 | 24'060.00 | 31'700.00 | 31'700.00 |

Vermögensprognose 2021

| | | | |
|--------------------------------------|-----|-----|-----------|
| Vermögen per 1. Januar 2021 | | CHF | 89'946.50 |
| Vermögensabnahme bis Ende 2021 um | ca. | CHF | 8'700.00 |
| Voraussichtliches Vermögen Ende 2021 | ca. | CHF | 81'000.00 |

Mitgliederbeitrag 2021

Für das Geschäftsjahr 2021 wird ein Verlust von CHF 8'700.- budgetiert. Die Höhe der Mitgliederbeiträge 2021 soll beibehalten werden, da das Vermögen Fr. 89'946.50 beträgt:

| | | |
|--------------------------|-----|-------|
| Aktiv-Mitglieder | CHF | 60.00 |
| Pensionierten-Mitglieder | CHF | 40.00 |

Antrag des Vorstandes: Statutenänderung

Namens-Änderung und Statuten-Revision

Seit über zwei Jahren hat sich, auf Anregung von neuen jungen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, Mitgliedern und Delegierten der TVSTZ, der Vorstand mit unserem Vereinsnamen auseinandergesetzt.

Rückblick:

Am 11. Juli 1947 wurde die Technikervereinigung der Stadtverwaltung gegründet. Der Zusammenschluss der Techniker war im Rahmen einer neuen Besoldungsstruktur eine zwingende Notwendigkeit. Dadurch konnten die Interessen dieser Berufsgruppe positiv in diese Veränderung eingebracht werden. 1950 wurde der Namen in Technische Vereinigung geändert und eine erste Öffnung für weitere technische Berufe wie Ingenieure, Architekten und Chemiker fand statt. Sie grenzte sich aber noch gegen Handwerker und kaufmännische Mitarbeitende ab. Im Laufe der Zeit wurden alle technischen Mitarbeitenden aufgenommen und vor Jahren öffnete man die Mitgliedschaft mit einer Statutenrevision auch für alle Mitarbeitenden aus technischen Dienstabteilungen.

Anstoss zur Namensänderung:

Der Begriff „technische“ ist in der heutigen digitalen Welt immer mehr in den Hintergrund getreten und für die meisten jungen Angestellten in der Stadtverwaltung kein Aufhänger mehr um sich mit ihrer jetzigen Tätigkeit zu identifizieren.

Zudem war es immer schwieriger, unseren Einsatz als Personalverband für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung über den Namen „Technische Vereinigung“ zu erklären.

Neuer Namen für ein uraltes Anliegen



Unter Berücksichtigung und Würdigung aller ehemaligen und aktiven Mitgliedern und Vorstandskollegen und den vorher aufgeführten Argumenten hat sich der Vorstand entschieden, unser Engagement für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung mit dem neuen, selbsterklärenden Namen: **Personalverband der Stadt Zürich (PVSTZ)** zu definieren.

Nach der Namens- und Statutenänderung können alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und angegliederter Unternehmer (z. B. Energie 360°) Mitglied des PVSTZ werden.

Die Delegiertenversammlung hat am 28. Januar 2020 über die Namensänderung und die Statutenrevision beraten. Sie hat beidem sehr wohlwollend zugestimmt.

Nach einem positiven Entscheid durch die Generalversammlung am 29. September 2021 werden die neuen Statuten auf 1.1.2022 in Kraft gesetzt und die Namensänderung realisiert.

Folgende Statutenänderungen werden vom Vorstand beantragt (Änderungen sind unterstrichen oder durchgestrichen dargestellt):

| Bestehender Vereins Name und gültige Statuten | Geänderter Verbands Name und geänderte Statuten |
|---|---|
|  <p data-bbox="497 622 750 779"> TECHNISCHE VEREINIGUNG DER STADT ZÜRICH 8000 ZÜRICH WWW.TVSTZ.ORG </p> |  <p data-bbox="1109 622 1396 761"> PERSONALVERBAND DER STADT ZÜRICH 8000 ZÜRICH WWW.PVSTZ.CH </p> |
| <p data-bbox="199 884 571 922">I. Allgemeines</p> <p data-bbox="199 967 300 1005">Art. 1</p> <p data-bbox="199 1012 778 1220"> 1 Unter dem Namen „Technische Vereinigung der Stadt Zürich“ (TVSTZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich. </p> <p data-bbox="199 1265 794 1608"> 2 Die TVSTZ wahrt die Gesamtinteressen ihrer Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht gemäss dem Personalrecht. Die TVSTZ unterstützt die Interessen von Einzelmitgliedern oder Gruppen. Der Entscheid liegt beim Vorstand. </p> <p data-bbox="199 1653 750 1736"> 3 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. </p> <p data-bbox="199 1780 778 2072"> 4 In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeführt werden. </p> | <p data-bbox="817 884 1189 922">I. Allgemeines</p> <p data-bbox="817 967 917 1005">Art. 1</p> <p data-bbox="817 1012 1412 1220"> 1 Unter dem Namen „<u>Personalverband der Stadt Zürich</u>“ (<u>PVSTZ</u>) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich. </p> <p data-bbox="817 1265 1396 1608"> 2 <u>Der PVSTZ</u> wahrt die Gesamtinteressen ihrer Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht gemäss dem Personalrecht. <u>Der PVSTZ</u> unterstützt die Interessen von Einzelmitgliedern oder Gruppen. Der Entscheid liegt beim Vorstand. </p> <p data-bbox="817 1653 1364 1736"> 3 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. </p> <p data-bbox="817 1780 1396 2072"> 4 In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeführt werden. </p> |

Art. 2

Die TVSTZ kann sich einem städtisch, kantonal oder schweizerisch organisierten Dachverband anschliessen.

II. Mitgliedschaft**Art. 3**

1 Die Vereinigung besteht aus Aktivmitgliedern, Pensionierten, Frei- und Ehrenmitgliedern, die alle gleiche Rechte haben.

2 Als Aktivmitglieder können Arbeitnehmende der Stadtverwaltung Zürich und der angegliederten Unternehmungen (z. B. Energie 360°), die in einem technischen, wissenschaftlichen oder kaufmännischen Bereich arbeiten, aufgenommen werden.

3 Nach der Aufgabe der aktiven Tätigkeit erfolgt ein automatischer Übertritt in die Gruppe der Pensionierten.

4 Freimitglieder sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die das 85. Altersjahr vollendet haben und 30 Jahre Mitglied der TVSTZ sind.

5 Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Art. 2

~~Der PVSTZ~~ kann sich einem ~~städtisch, kantonal oder schweizerisch organisierten~~ Dachverbänden anschliessen.

II. Mitgliedschaft**Art. 3**

1 Der Verband besteht aus Aktivmitgliedern, Pensionierten, Frei- und Ehrenmitgliedern, die alle gleiche Rechte haben.

2 Als Aktivmitglieder können Arbeitnehmende der Stadtverwaltung Zürich und der angegliederten Institutionen Unternehmungen (z. B. Energie 360°, FOR etc.), ~~die in einem technischen, wissenschaftlichen oder kaufmännischen Bereich arbeiten~~, aufgenommen werden.

3 Nach der Aufgabe der aktiven Tätigkeit erfolgt ein automatischer Übertritt in die Gruppe der Pensionierten.

4 Freimitglieder sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die das 85. Altersjahr vollendet haben und 30 Jahre Mitglied des PVSTZ und dessen Vorgängerorganisation TVSTZ sind.

5 Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Art. 4

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitritts-gesuches endgültig über die Aufnahme von Antragstellenden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- b) Wechsel des Arbeitgebers (gemäss Art. 3.2)
- c) Ausschluss
- d) Tod

Art. 6

1 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, können durch begründeten Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden.

2 Gegen den Ausschluss kann Rekurs erhoben werden. Rekursinstanz ist die nächste Generalversammlung. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand zu richten.

III. Rechte und Pflichten**Art. 7**

Die Mitglieder besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in den Angelegenheiten der Vereinigung und sind in deren Organe wählbar.

Art. 4

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitritts-gesuches endgültig über die Aufnahme von Antragstellenden.

Art. 5

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- b) Wechsel des Arbeitgebers (gemäss Art. 3.2)
- c) Ausschluss
- d) Tod

2 Ausgenommen sind bestehende Mitglieder von aus der Stadtverwaltung Zürich ausgegliederten Organisations-einheiten.

Art. 6

1 Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, können durch begründeten Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden.

2 Gegen den Ausschluss kann Rekurs erhoben werden. Rekursinstanz ist die nächste Generalversammlung. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand zu richten.

III. Rechte und Pflichten**Art. 7**

Die Mitglieder besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in den Angelegenheiten der Vereinigung und sind in deren Organe wählbar.

Art. 8

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der Vereinigung zu wahren, ihre Organe nach bestem Können zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinigung mitzutragen.

Art. 9

1 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

2 Mitglieder, die vor dem 30. Juni aufgenommen werden, bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.

3 Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

IV. Organisation**Art. 10**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Urabstimmung
- c) der Vorstand
- e) die Delegierten der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
- f) die Rechnungsrevisoren
- g) die Protokollprüfer

Generalversammlung**Art. 11**

1 Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der in Art. 3 aufgeführten Mitglieder.

Art. 8

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Verbands zu wahren, ihre Organe nach bestem Können zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbands mitzutragen.

Art. 9

1 Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

2 Mitglieder, die vor dem 30. Juni aufgenommen werden, bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.

3 Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

IV. Organisation**Art. 10**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Urabstimmung
- c) der Vorstand
- e) die Delegierten der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
- f) die Rechnungsrevisoren
- g) die Protokollprüfer

Generalversammlung**Art. 11**

1 Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der in Art. 3 aufgeführten Mitglieder.

2 Jedes Jahr findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Anträge des Vorstandes
- h) Anträge von Mitgliedern
- i) Wahlen
- j) Verschiedenes

Art. 12

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr:

Vorstand
Präsident
Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
Rechnungsrevisoren
Protokollprüfer
Delegierte in Dachverbände

bände

Sie sind wieder wählbar.

Art. 13

1 Zu einer Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen;

2 Jedes Jahr findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Anträge des Vorstandes
- h) Anträge von Mitgliedern
- i) Wahlen
- j) Verschiedenes

Art. 12

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr:

Vorstand
Präsident
Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen
Rechnungsrevisoren
Protokollprüfer
Delegierte in Dachverbände

bände

Sie sind wieder wählbar.

Art. 13

1 Zu einer Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen;

gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben.

2 Anträge von Mitgliedern sind 60 Tage vor einer Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können.

3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

In der Generalversammlung darf nur über die bekannt gegebenen Traktanden beschlossen werden, ausser über den Antrag eine weitere Generalversammlung einzuberufen.

Art. 15

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 27, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 16

1 Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

2 Das Protokoll ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben.

2 Anträge von Mitgliedern sind 60 Tage vor einer Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können.

3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

An der Generalversammlung darf nur über die bekannt gegebenen Traktanden beschlossen werden, ausser über den Antrag eine weitere Generalversammlung einzuberufen.

Art. 15

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 27, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 16

1 Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

2 Das Protokoll ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 17

Gegen Beschlüsse der Generalversammlung kann innert zwei Monaten von der Hälfte der Mitglieder eine Urabstimmung verlangt werden.

Ausserordentliche Generalversammlung**Art. 18**

1 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

2 Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung. Die ausserordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Zehntels der Mitglieder beschlussfähig.

3 Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden. Im Weiteren gelten sinngemäss Art. 13 - 17.

Urabstimmung**Art. 19**

Über Anträge, die einer Urabstimmung (schriftliche Befragung aller Mitglieder) unterbreitet werden, entscheidet unter Vorbehalt von

Art. 17

Gegen Beschlüsse der Generalversammlung kann innert zwei Monaten von der Hälfte der Mitglieder eine Urabstimmung verlangt werden.

Ausserordentliche Generalversammlung**Art. 18**

1 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

2 Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung. Die ausserordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Zehntels der Mitglieder beschlussfähig.

3 Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden. Im Weiteren gelten sinngemäss Art. 13 - 17.

Urabstimmung**Art. 19**

Über Anträge, die einer Urabstimmung (schriftliche Befragung aller Mitglieder) unterbreitet werden, entscheidet unter Vorbehalt von

Art. 28 das absolute Mehr der fristgerecht eingegangenen Stimmen.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem Vertreter der Pensionierten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 21

1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

2 Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.

3 Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier die rechtlich verbindliche Unterschrift.

4 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung mit allen Kompetenzen und Pflichten.

5 Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern statt.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute

Art. 28 das absolute Mehr der fristgerecht eingegangenen Stimmen.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem Vertreter der Pensionierten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 21

1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

2 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

3 Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier die rechtlich verbindliche Unterschrift.

4 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung mit allen Kompetenzen und Pflichten.

5 Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern statt.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute

Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7 Stiftungsräte der TVSTZ müssen zwingend dem Vorstand angehören. Damit wird sichergestellt, dass die Interessen des Verbandes bei der Pensionskasse vertreten werden und der Rückhalt der Stiftungsräte gegeben ist.

8 Mitglieder der TVSTZ, die ständigen städtischen Gremien angehören, müssen zwingend im Vorstand sein.

Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen

Art. 22

1 Jede Dienstabteilung und jedes angegliederte Unternehmen schlägt eines ihrer Mitglieder zur Wahl zum Delegierten vor.

2 Die Delegierten stellen die Verbindung zwischen Mitgliedern und Vorstand her und haben folgende Aufgaben:

- Informieren der Mitglieder über die laufenden Geschäfte.
- = Werbung von Mitgliedern.
- Meldung von Pensionierungen und Todesfällen.
- Persönliche und aktive Werbung für den Besuch der Veranstaltungen.

Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7 Stiftungsräte des PVSTZ müssen zwingend dem Vorstand angehören. Damit wird sichergestellt, dass die Interessen des Verbandes bei der Pensionskasse vertreten werden und der Rückhalt der Stiftungsräte gegeben ist.

8 Mitglieder des Verbands, die ständigen städtischen Gremien angehören, müssen zwingend im Vorstand sein.

Delegierte der Dienstabteilungen und angegliederten Unternehmen

Art. 22

1 Jede Dienstabteilung und jedes angegliederte Unternehmen schlägt eines ihrer Mitglieder zur Wahl zum Delegierten vor.

2 Die Delegierten stellen die Verbindung zwischen Mitgliedern und dem Vorstand des Verbands her und haben folgende Aufgaben:

- Informieren der Mitglieder über die laufenden Geschäfte.
- = Werbung von Mitgliedern.
- Meldung von Pensionierungen und Todesfällen.
- Persönliche und aktive Werbung für den Besuch der Veranstaltungen.

3 Der Vorstand orientiert die Delegierten über die aktuellen Geschäfte.

Rechnungsrevisoren

Art. 23

1 Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die beiden Revisoren prüfen Buchhaltung und Vermögensrechnung der TVSTZ und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

3 Ist einer der beiden Revisoren verhindert, springt der Ersatzrevisor ein, damit die Rechnung immer von zwei Revisoren geprüft ist.

Protokollprüfer

Art. 24

Die Protokollprüfer kontrollieren stellvertretend für die Generalversammlung das Protokoll und stellen der nächsten Generalversammlung einen Antrag.

Kommissionen

Art. 25

Der Vorstand ernennt von Fall zu Fall Kommissionen und überträgt Ihnen ihre Aufgaben.

3 Der Vorstand orientiert die Delegierten über die aktuellen Geschäfte.

Rechnungsrevisoren

Art. 23

1 Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die beiden Revisoren prüfen Buchhaltung und Vermögensrechnung des PVSTZ und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

3 Ist einer der beiden Revisoren verhindert, springt der Ersatzrevisor ein, damit die Rechnung immer von zwei Revisoren geprüft ist.

Protokollprüfer

Art. 24

Die Protokollprüfer kontrollieren stellvertretend für die Generalversammlung das Protokoll und stellen der nächsten Generalversammlung einen Antrag.

Kommissionen

Art. 25

Der Vorstand ernennt von Fall zu Fall Kommissionen und überträgt Ihnen ihre Aufgaben.

V. Finanzen

Art. 26

1 Der Vereinigung stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Das Vermögen der Vereinigung
- b) Die Mitgliederbeiträge

2 Der Vorstand kann einmalige Ausgaben beschliessen, die nicht im Budget enthalten sind, sofern sie einen Fünftel des von der Generalversammlung genehmigten Budgets nicht überschreiten.

3 Für finanzielle Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung der Vereinigung

Art. 27

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 28

1 Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Urabstimmung beschlossen werden. Letz-

V. Finanzen

Art. 26

1 Dem Verband stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Das Vermögen des Verbands
- b) Die Mitgliederbeiträge

2 Der Vorstand kann einmalige Ausgaben beschliessen, die nicht im Budget enthalten sind, sofern sie einen Fünftel des von der Generalversammlung genehmigten Budgets nicht überschreiten.

3 Für finanzielle Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbands. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Verbands

Art. 27

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 28

1 Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Urabstimmung beschlossen werden. Letz-

| | |
|---|--|
| <p>tere kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.</p> <p>2 Die Auflösung der Vereinigung gilt als beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen und dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.</p> <p>3 Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet eine letzte Generalversammlung.</p> <p>Art. 29</p> <p>1 Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2016.</p> <p>2 Genehmigt durch die Generalversammlung vom 9. Mai 2019.</p> | <p>tere kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.</p> <p>2 Die Auflösung <u>des Verbands</u> gilt als beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen und dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.</p> <p>3 Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet eine letzte Generalversammlung.</p> <p>Art. 29</p> <p>1 Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2019.</p> <p>2 Genehmigt durch die Generalversammlung vom <u>29. September 2021</u>.</p> |
| | |

Antrag des Vorstandes: Beitritt ZV

Mitgliedschaft: Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz

Beitritt der TVSTZ zum Verband „öffentliches Personal Schweiz“ (ZV). Im ZV sind 14 kantonale und 60 kommunale Verbände in der ganzen deutschsprachigen Schweiz verbunden. Es gehören ihm über 23'000 Mitglieder an aus allen Funktionen und Stufen der Verwaltungen in Kantonen und Gemeinden der deutschen Schweiz.

Wie kommt die TVSTZ zu diesem Antrag:

Im KPV sind die beiden Teilverbände Kaufmännischer Verein Zürich: „Wir vom Service Public“ und der Verband der Stadtammann- und Betreibungsämter bereits Mitglied des ZV.

Die Verbandsleitung der KPV zog ein Beitritt zum ZV als Dachverband in Erwägung. In der Diskussion und mit weiteren Abklärungen zeigte sich, dass die administrativen Aufwendungen und Kontakte vom und zum ZV durch einen Einzelverband direkter und einfacher ist.

Die TVSTZ verspricht sich zusätzliche Inputs durch die angeschlossenen Teilverbände im ZV aber auch Unterstützung durch den ZV in rechtlichen Belangen. Zudem können die angeschlossenen Mitglieder von den umfassenden Informationen des ZV über: <https://oeffentlichespersonal.ch> profitieren.

So hat sich der Vorstand entschieden ein Gesuch zur Aufnahme von allen aktiven Mitgliedern des TVSTZ in den ZV zu stellen.

Gemäss Art. 2 unserer Statuten kann sich die TVSTZ einem städtischen, kantonalen oder schweizerischen Dachverband anschliessen.

Da dieser Beitritt mit Kosten von Fr. 17.--/Mitglied verbunden ist, hat sich der Vorstand entschieden die Vertreter der GV entscheiden zu lassen, ob die TVSTZ dem „öffentlichen Verband Schweiz“ beitreten soll.

Nach einem positiven Entscheid an der GV 2021 der TVSTZ wird der Vorstand beim ZV das Gesuch zur Aufnahme im Jahr 2022 stellen. Nach einer Aufnahme durch den ZV werden die Kosten der Mitgliedschaft im ZV ins Budget 2022 der TVSTZ einfliessen. Der Vorstand wird dabei keine Erhöhung der Mitgliederbeiträge beantragen, sondern ist der Ansicht, dass in den nächsten Jahren die Kosten von knapp Fr. 5'000.- dank des Vermögens von rund Fr. 90'000.- finanziert werden kann.

Wahlen in den Vorstand



Simon Kraus, 1981 in Zürich geboren, ist in Meilen beziehungsweise in Zollikon aufgewachsen. Nach seiner Lehre zum Hochbauzeichner erreichte er über den zweiten Bildungsweg die ETH Zürich, studierte Architektur und zog dafür nach Zürich. Als Architekt arbeitete er in einigen namhaften Architekturbüros in Zürich, bevor er vor rund 6 Jahren die Stelle als Projektleiter beim Amt für Hochbauten bei der Stadt Zürich antrat. Als Projektleiter durfte er bereits viele spannende Projekte für die Stadt begleiten - vom kleinen Umbau für die Verwaltung, über grössere Wohnüberbauungen, bis hin zum neuen Schulhaus in Zürich-Affoltern. Seit 2018 ist Simon Kraus aktives Mitglied der TVSTZ. Er lebt mit seiner Familie in Zürich-Witikon, wo er sich im Quartierverein engagiert und der Quartierentwicklungskommission vorsitzt.

Vorstand

| | | |
|----------------------|-------------------------|--------------------------|
| Wüst Samuel * | Präsident | Tiefbauamt |
| Girsperger Christoph | Kassier / Vizepräsident | Elektrizitätswerk Zürich |
| Büttiker René * | Pensioniertenvertreter | ehemals IMMO |
| vakant | Beisitzer | |
| Dzacoski Sabri | Aktuar | Wasserversorgung |
| Hotz Andreas | Veranstaltungen | Verkehrsbetriebe Zürich |

* Mitglieder der Verbandsleitung KPV

Delegierte

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Braun Christoph | Tiefbauamt |
| Bucher René | Amt für Baubewilligungen |
| Büchler Jürg | Dienstabteilung Verkehr |
| Busenhard Christoph ° | Elektrizitätswerk Zürich |
| Schlotterbeck Hans | Amt für Hochbauten |
| Hardmeier Hans-Rudolf ° | Entsorgung und Recycling |
| Imhof Adrian | Schutz & Rettung |
| Ochsner Michael ° | Verkehrsbetriebe Zürich |
| Oertig Rachel | IMMO |
| Tarnowski Harald | Wasserversorgung |
| Sibler Gregory | Energie 360° |
| Lang Candid | Stadtpolizei |

° Delegierte KPV

Rechnungsrevisoren

| | |
|--------------------|--------------------------|
| Padrutt Rosalind | IMMO |
| Martinelli Antonio | Elektrizitätswerk Zürich |

Protokollprüfende

| | |
|------------------|--------------|
| Nussbaum Susanne | Tiefbauamt |
| Benz Michael | Energie 360° |